

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 27. Januar 2022 2021/776

vom 25. Januar 2022

Sandra Strüby: Bahnstrecke zwischen Basel und Liestal wird für die Zukunft fit gemacht

Die Bahnstrecke zwischen Basel und Liestal wird für die Zukunft fit gemacht. Diese grossen Baumassnahmen unter Betrieb sind wichtig für den zukünftigen Bahnbetrieb auf dieser Strecke und sind eine logistische Meisterleistung. Aber sie führen auch zu sehr grossen Einschränkungen im Bahnbetrieb mit erheblichen Auswirkungen für die Reisenden auf der Stecke Basel-Olten. An mehreren verlängerten Wochenenden sind ab Februar bis mindestens Juli diverse Gleissperrungen in Liestal vorgesehen, im Juni und Juli mehrere nächtliche Totalsperren und dazu auch noch Sperrungen des Adlertunnels in dieser Periode. Dies führt zu diversen Zugsausfällen, Zugsumleitungen und auch zu Fahrplanänderungen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Ist sich der Regierungsrat über das Ausmass der betrieblichen Einschränkungen und der Konsequenzen für die Reisenden auf der Bahnstrecke Basel-Olten bewusst?

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Ausbauten der Bahninfrastruktur auf der hochbelasteten Bahnstrecke Basel-Olten nicht ohne Einschränkungen möglich und dass diese Einschränkungen für die Reisenden zeitweise stark spürbar sind. Er begleitet die Planung und Realisierung der Grossprojekte, namentlich des Vierspurausbaus und Wendegleises Liestal sowie der Entflechtung Basel-Muttenz, deshalb eng.

Seitens SBB werden die Bauarbeiten so geplant, dass sich die Auswirkungen auf den Bahnverkehr auf ein notwendiges Minimum beschränken. So finden die Sperrungen meistens in der Nacht oder am Wochenende statt, wenn möglichst wenig Reisende betroffen sind. Zudem werden die Bauabläufe so abgestimmt, dass die Sperrungen für gleichzeitige Arbeiten bei mehreren Projekten genutzt werden können.

1.2. Frage 2: Wie kommunizieren die SBB und die Abteilung Öffentlicher Verkehr die Einschränkungen, Ersatzangebote und alternative Zugsverbindungen?

Kommt es zu temporären Fahrplanänderungen oder Betriebsunterbrechungen aufgrund von Baustellen, so muss die SBB den Entwurf der Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten dem BAV und den betroffenen Kantonen unterbreiten, sodass diese Kenntnis darüber erhalten.



Spätestens zwei Wochen vor Umsetzung muss die SBB die Änderungen publizieren (vgl. Art. 12 Fahrplanverordnung).

Bei Streckensperrungen regelt die <u>Verordnung des BAV über den Eisenbahn-Netzzugang</u> die zulässigen Reisezeitverlängerungen. Bei einer Gesamtreisezeit von bis zu einer Stunde werden bis zu 15 Minuten akzeptiert, bei Reisezeiten von über einer Stunde darf sich die Reisezeit maximal um 30 Minuten verlängern.

Der Kanton wirkt jeweils darauf hin, dass diese Reisezeitverlängerungen nicht überschritten werden.

1.3. Frage 3: Wie setzt sich der Regierungsrat für Goodwillaktionen, etwa in Form von Reisegutscheinen oder Ähnlichem, für die betroffenen Kunden aus der Region ein?

Die gesetzlichen Bestimmungen geben die Rahmenbedingungen vor. Der Regierungsrat achtet auf deren Einhaltung. Gegenüber den Fahrgästen nimmt der Kanton keine aktive Rolle ein, diese liegt beim jeweiligen Transportunternehmen. Der Kanton macht dazu keine inhaltlichen Vorgaben. Er fordert allerdings eine minimale Kundenzufriedenheit ein, die er regelmässig mit einer Umfrage ermittelt.

2. Christina Rita Jeanneret-Gris-Iseli: Corona - Omikron Pandemiewelle, Paradigmenwechsel

Im Verlauf haben sich glücklicherweise die Voraussagen eines milden Verlaufs bei Erkrankungen mit der Omikron-Variante und nach Booster-Impfung, bestätigt. Auch im Kanton Basel-Landschaft blieb eine hohe Auslastung der Spital- und vor allem der Intensivpflegebetten bisher aus. Die schwer Erkrankten sind alle ungeimpft. Durch die hohen täglichen Fallzahlen wird die Anzahl Genesener zunehmen, und wir hoffen im Frühling auf eine gute Immunitätslage in der Bevölkerung.

Wegen des aktuell drohenden Engpasses in systemrelevanten Berufen (öffentlicher Verkehr, Schulen, medizinische Versorgung, Lebensmittelbranche), der durch eine hohe Anzahl an Arbeitsausfällen bei vielen gleichzeitig Erkrankten droht, müssen die Ansteckungszahlen auf hohem Niveau möglichst konsolidiert werden. Hierfür müssen vorläufig vor allem die Isolationsmassnahmen noch durchgeführt werden. Man hat die Quarantäne- und Isolationszeit auf 5 Tage verkürzt. Dies trägt sicherlich zur Verbesserung der Situation bei. Allerdings sollte diese verkürzte Isolationszeit auch zum Schutze der Mitarbeiter, nicht ohne Entlassungstest durchgeführt werden. Eine rezente Studie aus Japan zeigt, dass auch bei Omikron-Erkrankungen längere Ansteckungszeiten möglich sind. Wie bereits bei meiner letzten Landratsfrage in der Einleitung und Frage erwähnt, sollte der Paradigmenwechsel nicht ohne verlässliche Kontrollen – und wenn möglich wissenschaftlich begleitet – erfolgen. Es liesse sich dabei auch die Frage beantworten, ob Patienten mit Symptomen bereits einen vernachlässigbaren Restvirusload haben oder nicht, bzw. ob eine Isolation wirklich bei persistierenden Symptomen verlängert werden muss.

Zudem sind aktuell 30–50% der durchgeführten PCR–Coronateste positiv. Die Chance sich beim Pooltesten einem Depoolingtest stellen zu müssen, ist damit sehr hoch. Die Testzentren stossen so an ihre Grenzen. Einige Kantone haben aus diesem Grund das Testen aufgegeben, meines Erachtens ein Zugeständnis der Behörden – Insuffizienz. In unserem Kanton ist das systematische Depooling-Testen vorgesehen, was für die Getesteten eine Vereinfachung des Prozesses verspricht. Zu diesem Zweck müssen jedoch persönliche Daten erfasst werden.

Ein Ausweg zu überlasteten Testzentren sind die Schnellteste. Die gängigen Schnellteste zeigen eine gute Sensitivität bei hochansteckenden symptomatischen Patienten. Bei moderatem Ansteckungsprofil sind viele Teste jedoch nicht ausreichend. Eine entsprechende Liste und Publikation wurde rezent vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlicht. Das Bundesamt für Gesundheit hat diesbezüglich noch nicht reagiert.

LRV 2021/776 2/5



Zusammenfassend ist bei der aktuellen Omikron-Pandemie die Isolationszeitsdauer auf 5 Tage gesenkt worden, wissenschaftliche Daten zeigen auch längere Krankheitsverläufe. Testen ist nach wie vor für die aktuelle Pandemiesituation von grösster Wichtigkeit. Schnellteste in genügender Qualität könnten unterstützend verwendet werden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Sind Entlassungsteste nach 5tägiger Isolation vorgesehen, dies bei nun neu publizierten Daten bezüglich der längeren Ansteckungszeit (>5 Tage)?

Die Vorgaben im Kanton Basel-Landschaft richten sich nach den Isolations- und Quarantäne-Regimes des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) (https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstisolation-covid-19.pdf). Entlassungstests sind in diesen Unterlagen grundsätzlich nicht vorgesehen.

Studien zeigen, dass insbesondere die Symptomfreiheit über 48h ein zuverlässiger und einfacher klinischer Indikator für die Isolationsbeendigung ist. Ein systematischer Entlasstungstest bei allen isolierten Personen ist aktuell aus Kapazitätsgründen (limitierte Anzahl PCR Tests, Überlastung Labore) und wegen der Komplexität der Befundkonstellationen (weiterhin positiver PCR Test, Beschaffung und Beurteilung der Ct-Werte) auch bei uns nicht angezeigt. Antigen-Schnelltests sind in der Zuverlässigkeit eingeschränkt.

Eine Ausnahme stellt die Situationen der «verkürzten Isolationsdauer» dar, etwa in kritischen Infrastruktureinrichtungen oder Organisation, nach Ausschöpfen aller anderen Optionen: Während bei Symptompersistenz die Isolationsdauer nicht verkürzt werden kann, könnte in Ausnahmefällen frühestens nach 24h Symptomfreiheit unter Einhaltung zusätzlicher Massnahmen eine Isolations-Erleichterung geprüft werden (SwissNoso Guideline https://www.swissnoso.ch/forschung-entwicklung/aktuelle-ereignisse). Individuell wird dann im Einzelfall entschieden, ob z.B. ein PCR Test (Ct-Wert > 30) vorausgesetzt werden soll.

2.2. Frage 2: Wo werden die persönlichen Daten gespeichert, welche für das systematische Depoolingtesten erhoben werden müssen, bzw. in welchem Land steht der dafür vorgesehene Server und wie teuer ist dieser Depoolingtest Ansatz?

Folgende personenbezogenen Daten werden auf den Systemen von Amazon Web Services (AWS) innerhalb der EU (Irland und Frankfurt) gespeichert: Jene Daten, die bei der Registrierung erfasst werden. Das sind Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Email, Handy/Natel-Nummer, Adresse (Land, Strasse, PLZ, Ort), Ausweisnummer, die Krankenkassen-Nummer und die Organisation (Schule, KMU, Hospital, APH usw.), im Rahmen welcher die Testung in Anspruch genommen wird; nicht aber die Laborergebnisse. Die «Natel»-Nummer wird zur Zustellung der Registrierungs- und Ergebnis-SMS in Österreich auf den Systemen der WebSMS/Link Mobility verarbeitet und gespeichert.

Der Aufwand für die Rückstellproben wird vom Labor getragen. Das Labor erhält den Tarif für die Depooling-Tests. Seitens Labor entfällt der Aufwand der Probengewinnung, dafür haben sie den Aufwand der Probenzwischenlagerung zu tragen. Die Kosten für die Depooling-Tests werden vom Bund über den Kanton ans Labor vergütet.

Die Kosten für die Softwarelösung und die Ausstellung des Zertifikats belaufen sich auf 5.50 Franken pro Test. Solange ein Zertifikat ausgestellt wird, werden dafür 2.50 Franken durch den Bund vergütet. Die konkrete Aufteilung der anfallenden Kosten ist Gegenstand von aktuell laufenden Verhandlungen zwischen Labor, Kanton und Schnittstellenanbieter.

LRV 2021/776 3/5



2.3. Frage 3: Ist bezüglich der Qualitätsliste der Schnellteste eine Publikation und Information der Verkaufsstellen vorgesehen?

Der Bund gibt die Liste der anwendbaren Tests vor: Seit dem 25.10.2021 dürfen nur validierte Schnelltests zur Fachanwendung verwendet werden, welche auf der "EU common list" aufgeführt sind (https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/biomed/heilmittel/COVID-19/validierte-schnelltests-covid.pdf. OSARS-CoV-2-Schnelltests%20FA.pdf).

Nach Aussagen des BAG vom Januar 2022 wird die Sensitivität der Antigen-Schnelltests spezifisch in Bezug auf Omikron derzeit geprüft. Unabhängig davon, sind «falsch positive» Antigen-Schnelltest Resultate in der aktuellen epidemiologischen Lage sehr unwahrscheinlich. Auf der anderen Seite müssen mehr «falsch negative» Resultate erwartet werden. Das BAG prüft derzeit eine Anpassung der Teststrategie. Sobald der Entscheid gefallen ist, sollen die Kantone und die betroffenen Partner informiert werden.

Nicht zuletzt aufgrund dieser kontinuierlichen Anpassungen verweisen wir die Verkaufsstellen auf die offiziellen Informationen des BAG – zusätzliche, individuelle Informationskampagnen seitens des Kantons sind derzeit nicht vorgesehen.

3. Sven Inäbnit: Behandlungskosten Covid-19 Fälle

Die Behandlung der COVID-19 Fälle in den Spitälern ist oft komplex, langwierig und dementsprechend ressourcenintensiv. Berechnungen zeigen, dass in vielen Fällen die Kosten durch die existierenden und anwendbaren Fallpauschalen nicht gedeckt sind. Der Kanton Zürich stellt nun die entstehenden Fehlbeträge den Wohnsitzkantonen der jeweiligen Patientinnen und Patienten in Rechnung – dies zusätzlich zum gesetzlich vorgesehen Anteil des Wohnkantons von 55% der stationären Fallpauschal-Kosten.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Wird der Kanton Basel-Landschaft mit ähnlichen Zusatzrechnungen aus CO-VID-19-Behandlungen seiner Einwohner und Einwohnerinnen in ausserkantonalen Spitälern (z.B. des Universitätsspitals Basel) konfrontiert werden und in welcher Höhe wären solche Rechnungen zu erwarten?

Während der ersten Welle der Corona-Pandemie wurde deutlich, dass die Intensivstationen und Beatmungsplätze der Spitäler den kritischen Engpass bei der Sicherstellung der Behandlung von COVID-19-Patienten darstellen. Um diese intensivmedizinischen Kapazitäten zur Bewältigung der zweiten Welle in den beiden Basel bestmöglich zu nutzen, haben die Gesundheitsdirektoren der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit den Spitälern mit Intensivstationen (Kantonsspital Baselland, Universitätsspital Basel und St. Claraspital Basel) eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Kooperationsvereinbarung sieht eine proportionale (das heisst in Abhängigkeit der betriebenen IPS-Betten) Verteilung der COVID-IPS Patienten vor. Ob der Patient aus BL oder BS kommt, spielt dabei keine Rolle. Auf der IPS des KSBL werden derzeit auch COVID-IPS-Patienten aus Basel-Stadt behandelt und umgekehrt. Dem Kanton Basel-Landschaft sind aus dieser Vereinbarung bis 30. Juni 2021 Kosten von 1.42 Millionen Franken entstanden. Der Beschluss betreffend die Kosten für den zweiten Teil 2021 und für 2022 liegt noch nicht vor – er ist für das erste Quartal 2022 vorgesehen. Weitere «Rechnungen» für die Behandlung von Einwohnerinnen und Einwohnern aus dem Kanton Basel-Landschaft in ausserkantonalen Spitälern werden nicht erwartet.

LRV 2021/776 4/5



3.2. Frage 2: Werden die in BL COVID-19 Patientinnen und Patienten behandelnden Spitäler (z.B. KSBL, Klinik Arlesheim) oder der Kanton Basel-Landschaft selbst solche Zusatzrechnungen bei den Wohnkantonen auswärtiger COVID-19 Patientinnen und Patienten einfordern oder muss die Unterdeckung durch die Spitäler selbst getragen werden?

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis über entsprechende Forderungen der Baselbieter Spitäler und sieht selbst keine entsprechende Rechnungsstellung an andere Kantone vor (vgl. auch Antwort 3.3).

- 3.3. Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat die gesetzliche Grundlage a) für die Geltendmachung dieser Zusatz-Behandlungskosten von anderen Kantonen an BL?
 - b) für Ausgleichszahlungen an BL Kliniken für die Unterdeckung bei Patienten und Patientinnen aus BL?
- a) und b) Die Krankenversicherungsgesetzgebung sieht innerhalb der Listenspitäler in der Schweiz Freizügigkeit vor und regelt die Abgeltung stationärer Behandlungen. Es gibt neben COVID-19 auch andere Krankheiten, deren Behandlung nicht in jedem Fall kostendeckend ist und auch solche, die Ertrag abwerfen. Eine Grundlage für entsprechende «Ausgleichszahlungen» kann der Regierungsrat aus den Bestimmungen des KVG nicht ableiten.

Regierungsrat aus den bestimmungen des KVG nicht abieiten.
Liestal, 25. Januar 2022
Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2021/776 5/5